

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [Ib-314-2013/0001](#)

Bregenz, am [13.10.2014](#)

[Bürgerinitiative "mobil ohne Stadttunnel"](#)
[c/o Andrea Matt](#)
[Am Gupfenbühel 3](#)
[9493 Mauren](#)
[SMTP: andrea.matt@supra.net](#)

Auskunft:
[MMag Christian Berger](#)
[Tel: +43\(0\)5574/511-21221](#)

Betreff: [Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch, Vorarlberger Energienetze GmbH;](#)
[UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch;](#)
[Antrag auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell -](#)
[Beantwortung](#)
Bezug: [Schreiben vom 10.10.2014](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 10.10.2014 beantragen Sie die Herausgabe näher genannter Ausgangsdaten des Verkehrsmodells unter Berufung auf das Landes-Umweltinformationsgesetz (L-UIG).

Dazu wird mitgeteilt, dass der UVP-Behörde im gegenständlichen Genehmigungsverfahren jene Daten vorliegen, die Bestandteil der Einreichunterlagen sind. Diese wurden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und bestand die Möglichkeit, die Unterlagen in digitaler Form als Datenträger zu erwerben. Als Verfahrenspartei steht Ihnen die Möglichkeit offen, in die Einreichunterlagen weiterhin Einsicht zu nehmen. Darüber hinausgehende Daten sind nicht Bestandteil der Einreichunterlagen und damit nicht unmittelbarer Gegenstand des UVP-Verfahrens. Mangels Vorliegens dieser Daten können sie folglich nicht in Gewährung der Akteneinsicht übermittelt werden.

Nachdem die UVP-Behörde – außerhalb des UVP-Verfahrens – auch nicht Erstellerin oder Inhaberin der von Ihnen genannten Daten ist, scheidet zudem eine Herausgabe dieser Daten im Sinne von § 5 des L-UIG aus. Da nicht bekannt ist, ob diese Daten allenfalls bei der Abteilung Straßenbau des Amtes der Landesregierung vorhanden sind, wird Ihre Anfrage gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. dorthin weitergeleitet. Es erscheint jedoch zweifelhaft, dass die gewünschten Daten als „Umweltinformationen“ iSv § 2 L-UIG anzusehen sind. Wie in der genannten Bestimmung unschwer zu erkennen ist, gelten als Umweltinformationen (allgemeine) Informationen über den Zustand der

Umwelt sowie Maßnahmen, Pläne, Verwaltungsakte und dgl., die die sich auf bestimmte Umweltbestandteile auswirken können. Diese Eigenschaften dürften bei den beantragten Daten zu verneinen sein.


Diese Information wurde kürzlich bereits dem beauftragten Rechtsvertreter der Kanzlei Heinzle-Nagel erteilt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beantragten Daten der Abteilung Verkehrsrecht, die mit der Durchführung des UVP-Verfahrens befasst ist, nicht vorliegen, schied eine bescheidmäßige Entscheidung gemäß § 5 Abs. 7 L-UIG von vornherein aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

MMag Christian Berger

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.